

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

Döllach 47, 9843 Großkirchheim
TEL: 04825/521-0, FAX: 04825/522
www.grosskirchheim.at; grosskirchheim@knt.gde.at;

Zahl: 6400/2021

Großkirchheim, 25.10.2021
Sachbearbeiterin: Meßner

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 24. September 2021, Zahl: 6400/2021, mit welcher straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 20 Abs. 2 a, 43 Abs. 1 lit b Ziff. 1, 44 Abs. 1 in Verbindung mit 94d Ziff. 1 und 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 154/2021, wird verordnet:

§ 1

Beschränkung der höchst zulässigen Geschwindigkeit auf 50 Stundenkilometer

Für die Gemeindestraße Döllach – Sagritz und die Verbindungsstraße Sagritz wird auf dem Straßenabschnitt „*Kreuzungsbereich Döllach Ost über Mitteldorf und Sagritz bis Einfahrt Schlachthalle*“ die höchst zulässige Geschwindigkeit mit „50“ Stundenkilometer laut Stellungnahme der Polizeiinspektion Heiligenblut am Großglockner vom 16.08.2021, welche einen integrierten Bestandteil der Verordnung bildet, festgelegt.

§ 2

Beschränkung der höchst zulässigen Geschwindigkeit im Ortskern Döllach durch 30er Zone

Für alle Straßenabschnitte im Ortskern Döllach ab „*Einfahrt B107/Adeg, Einfahrt B107/Zinkhütte, Einfahrt B107/Feuerwehrhaus, Einfahrt B107/Tischlerei Schober, Einfahrt L20/Transformator und Einfahrt Kreuzungsbereich Döllach Ost*“ wird eine „30er Zone“ laut Stellungnahme der Polizeiinspektion Heiligenblut am Großglockner vom 16.08.2021, welche einen integrierten Bestandteil der Verordnung bildet, festgelegt.

§ 3

Kundmachung

Der Beginn und das Ende der Beschränkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist durch das Anbringen der Straßenverkehrszeichen an den festgelegten Stellen gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a, 10b, 11a und 11b leg.cit kundzumachen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg.cit. mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen in Kraft.

§ 5

Übertretungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 leg.cit geahndet.

Der Bürgermeister:
Peter Suntinger

Angeschlagen am: 25.10.2021
Abgenommen am: 08.11.2021



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
www.grosskirchheim.gv.at/amtssignatur.html